

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und der offenen Ganztagsgrundschulen sowie sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom Datum der Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII - vom 03.12.2019, des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW (SchulG) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am Datum der Ratsitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagsgrundschulen und sonstige schulische Betreuungsangebote auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld.

Abschnitt 1: Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offene Ganztagsgrundschulen

§ 2 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der offenen Ganztagsgrundschulen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) bzw. des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11S. 38) gebundene und offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, an deren Finanzierung die Stadt Coesfeld beteiligt ist, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Coesfeld, gemäß § 51 KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge wurde gemäß § 51 Absatz 4 und 5 KiBiz eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Träger der offenen Ganztagsgrundschule dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage eines Beitragsbescheides erhoben.

§ 3 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung und/oder einer offenen Ganztagsgrundschule ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsformen gemäß den Anlagen zu dieser Satzung. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Sie wird durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und offenen Ganztagsgrundschulen sowie Fehlzeiten der Kinder nicht berührt.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages für die Kindertageseinrichtung und für die Kindertagespflege aufgrund einer Änderung der Betreuungszeit werden vom ersten Tag des Monats wirksam, in dem die Änderung erfolgt.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages für die Kindertageseinrichtung und für die Kindertagespflege aufgrund einer Änderung des Kindesalters (Unterscheidung unter 2 (u2) und über 2 Jahre (ü2)), werden ab dem Monat, in den der Geburtstag fällt, wirksam.
- (5) Werden die Beiträge für die für die offene Ganztagsgrundschule über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Coesfeld aufgelöst werden.
- (6) Gemäß § 50 KiBiz ist die Inanspruchnahme von den Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 4 Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils am 15. des Betreuungsmonats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftmandat (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Beitragsschuldner/-pflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabellen berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, das Alter der Kinder und den Betreuungsumfang.

(2) Außerdem werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung die unterschiedlichen wöchentlichen Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) berücksichtigt.

(3) In der Kindertagespflege ist die regelmäßige monatliche Betreuungsleistung maßgeblich. Es ist der bewilligte Förderumfang maßgeblich und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme, da die Leistung entsprechend der Bewilligung bereitgehalten wird. In Einzelfällen¹ wird die tatsächliche monatliche Inanspruchnahme berücksichtigt. Der Elternbeitrag darf die Höhe der Geldleistung, die gemäß den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird, nicht übersteigen.

(4) Für das Mittagessen kann vom Träger der Kindertageseinrichtung, der offenen Ganztagsgrundschule oder der Tagespflegeperson ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

(5) Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig eine Offene Ganztagsgrundschule, eine Kindertageseinrichtung bzw. eine geförderte Kindertagespflege besuchen, ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25% des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach den Anlagen zu dieser Satzung zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt.

(6) Ist ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes weitere Geschwisterkind in der Offenen Ganztagsgrundschule, in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, das nicht nach dieser Vorschrift beitragsbefreit ist, ein Beitrag nur noch in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach den Anlagen zu dieser Satzung zu entrichten.

(7) Wenn mehrere Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind gewährt werden, so werden die jeweiligen Beiträge nach der Anlage zu dieser Satzung nebeneinander erhoben.

(8) Im Falle des § 5 Absatz 2 erfolgt eine Einstufung in die erste Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag = 0,00 €).

¹ Das Tagespflegeverhältnis beginnt und/oder endet innerhalb des Monats.

- (9) Die Elternbeitragssätze erhöhen sich jährlich zum 01.08. auf Grundlage der einheitlichen Fortschreibungsrates nach § 37 Abs. 2 KiBiz. Dies erfolgt erstmals zum 01.08.2024 auf Grundlage der im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2023/2024 geltenden Beitragstabellen. Der Elternbeitrag für die offene Ganztagsgrundschule ist begrenzt auf den jährlich durch Rund-erlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW ausgegebenen Höchstbetrag je Kind.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Einkommenssteuergesetz und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Baukindergeld des Bundes und das Kindergeld gemäß §§ 62 ff EstG sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Das monatliche Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt.
- (5) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommen hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Für jedes Kind sind zusätzlich die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Empfänger, die laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 8 Maßgebliches Einkommen, vorläufige und rückwirkende Beitragsfestsetzung

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht (§§ 3 - 6) besteht.

- (2) Um Beiträge bereits mit Entstehen der Beitragspflicht erheben zu können, erfolgt zunächst eine vorläufige Beitragserhebung auf der Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Eine endgültige und rückwirkende Beitragsfestsetzung erfolgt, wenn das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 festgestellt werden kann. Die im Rahmen der vorläufigen Beitragsberechnung entrichteten Beiträge werden dabei angerechnet.
- (3) Wenn das Einkommen des vorangegangenen Jahres noch nicht feststeht oder von dem zu erwartenden maßgeblichen Jahreseinkommen voraussichtlich abweicht, erfolgt die vorläufige Beitragserhebung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 unter Zugrundelegung des Zwölffachen des Einkommens des letzten Monats. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom Zwölffachen des Monatseinkommens erheblich abweicht, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen, die zu einem höheren oder niedrigeren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung vorläufig neu festzusetzen.
- (4) Mit Entstehen der Beitragspflicht (§§ 3 - 6) und auf Verlangen der Stadt Coesfeld haben die Eltern der Stadt Coesfeld schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch ihr Einkommen im Sinne des Absatzes 3 bzw. des Absatzes 2 ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird die höchste Einkommensgruppe zugrunde gelegt.
- (5) Bei der endgültigen Beitragsfestsetzung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 wird das Einkommen nach Absatz 1 zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe als bei der vorläufigen Beitragserhebung, ist diese endgültig und rückwirkend ab Beginn des Kalenderjahres festzusetzen. Ist die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres entstanden, gilt die endgültige Beitragshöhe ab Entstehen der Beitragspflicht.
- (6) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt vier Jahre.

§ 8 Beitragserlass

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches SGB entsprechend.

§ 9 Datenschutz

Die Stadt Coesfeld darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die

Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 und 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 2: sonstige schulische Betreuungsangebote

§ 11 Übermittagsbetreuung

Neben der Offenen Ganztagsgrundschule wird eine Übermittagsbetreuung (ÜMI) für Schulkinder im Primarbereich eingerichtet. Im Rahmen dieses Angebots werden die Kinder an den Unterrichtstagen bis 13 Uhr bzw. bis zum Schluss der letzten Unterrichtsstunde im Schulgebäude betreut. Es gelten die vorstehenden Regelungen zur Offenen Ganztagsgrundschule, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.

§ 12 Höhe der Elternbeiträge

Abweichend von §§ 2 bis 10 ist für die Inanspruchnahme des Angebots ein einheitliches Entgelt nach Maßgabe der als Anlage 4 angefügten Aufstellung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt durch den im Auftrag der Stadt Coesfeld handelnden Einrichtungsträger.

Abschnitt 3:

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlagen zu § 6 Abs. 1

Anlage 1 Beitragstabellen Kindertageseinrichtungen U2 / Ü2

Anlage 2 Beitragstabellen Kindertagespflege U2 / Ü2

Anlage 3 Beitragstabelle OGGS

Anlage zu § 12

Anlage 4 Beitragstabelle für sonstige schulische Betreuungsangebote